

SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER

RECHTSANWÄLTE

DIGITALES BUSINESS · TECHNOLOGIE · MEDIEN



Absage an den Strafschadensersatz: Das EuGH-Urteil C-300/21

Stiftung Datenschutz – Datenschutz am Mittag

Simone Rosenthal
Rechtsanwältin, Partnerin

Ilan Leonard Selz, LL.M. (Minnesota)
Rechtsanwalt, Associated Partner

Empfehlungen:

JUVE
HANDBUCH
2020|2021

JUVE 2020
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für IT und Datenschutz

JUVE 2020
AWARDS
Kanzlei des Jahres für
Technologie und Medien

The
LEGAL
500
DEUTSCHLAND

FÜHRENDE KANZLEI
2022

Referenten



Simone Rosenthal

Rechtsanwältin, Partnerin

rosenthal@srd-rechtsanwaelte.de



Ilan Leonard Selz, LL.M. (Minnesota)

Rechtsanwalt, Associated Partner

selz@srd-rechtsanwaelte.de

Agenda



01

Überblick
bisherige Bedeutung
von Art. 82 DSGVO

02

Vorlagefragen an den
EuGH im Einzelnen

03

Konsequenzen für die
Praxis des
Schadensrechts

04

Fazit

1. Überblick

Beispiel 1



WBS
Tätigkeitsgebiete ▾ News Kanzlei Karriere Presse & Publikationen

0221 / 951 563 0
Gratis Ersteinschätzung

https://www.facebook.com

facebook

facebook helps you connect and share with people in your life.

RIESIGES FACEBOOK-DATENLECK

Sind Sie betroffen? Nutzen Sie Ihre Chance auf 1.000€ Schadensersatz – So hilft Ihnen WBS!

Christian Solmecke
14. April 2021

Beispiel 2



VERKAUFE DEIN PROBLEM.

Schadenersatz bei Deezer-Datenpanne!

Über 200 Millionen Nutzer waren in 2019 von einer Deezer-Datenpanne betroffen. Gehörst auch Du dazu? Wir kümmern uns um Deinen Schadenersatz!

Jetzt kostenlos prüfen



Beispiel 3



SCHUFA – Schadensersatz für illegale Datensammlung fordern!

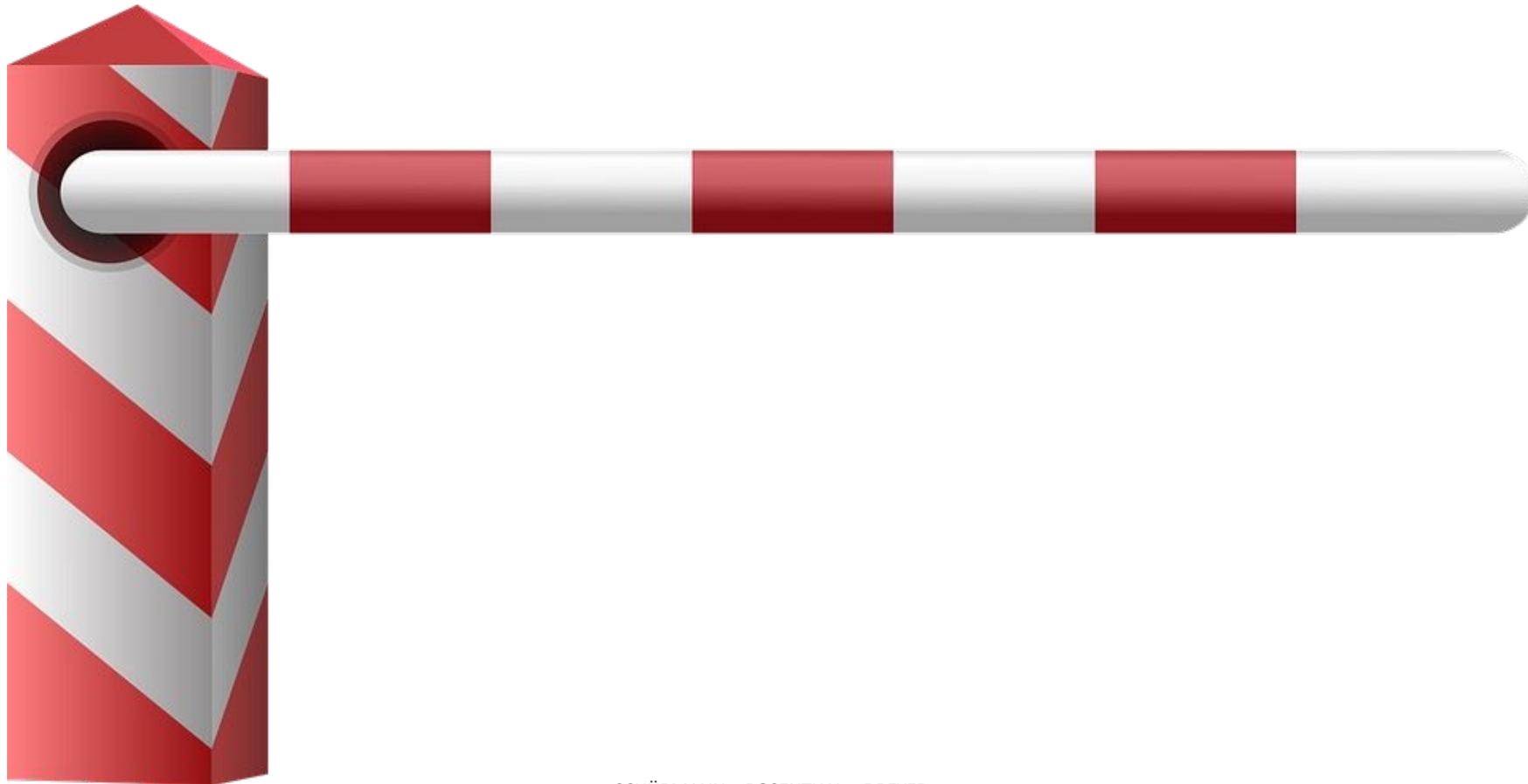
- ✓ Die SCHUFA sammelt illegal Daten von Verbraucher:innen.
- ✓ Das Verarbeiten von sogenannten Positiv-Daten ist laut der Bundesdatenschutzkonferenz illegal.
- ✓ Jeder illegale Eintrag kann zwischen 500 und 1.000 Euro Schadensersatz einbringen.
- ✓ Beantragen Sie jetzt Ihre kostenlose SCHUFA-Auskunft!
- ✓ Lassen Sie Ihren Anspruch auf Schadensersatz gegen die SCHUFA prüfen!

Schadensersatz gegen SCHUFA kostenlos prüfen!





Hat der EuGH der massenhaften Geltendmachung von SE-Ansprüchen einen Riegel vorgeschoben?





Art. 82 DSGVO

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein **materieller oder immaterieller Schaden** entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
- (2) [...]



- **Keine Definition** des materiellen und immateriellen Schadens in der DSGVO
- **Weites Schadensverständnis**: Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht (ErwG 146 , S. 3 DSGVO).
- Mögliche **Beispiele**, die zu „Schaden führen könnten“ (!) nach ErwG 75, 85 DSGVO:
 - Diskriminierung,
 - Identitätsdiebstahl oder -betrug,
 - finanzieller Verlust,
 - Rufschädigung,
 - Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten,
 - unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung
 - andere erhebliche wirtschaftlichen oder gesellschaftliche Nachteile



- Allgemeine Prinzipien von unionsrechtlichen Schadensersatzansprüchen nach EUGH-Rechtsprechung:
 - **Äquivalenzgrundsatz**: Unionsrechtliche Rechtsbehelfe dürfen nicht weniger günstig sein als entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe
 - **Effektivitätsgrundsatz**: Unionsrechtliche Rechtsbehelfe dürfen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren
 - **Abschreckende Wirkung?**
Jedenfalls in anderen Rechtsgebieten, vgl. etwa Arbeitsrecht: EuGH, Urt. v. 17.12.2015 – C407/15 oder Gesellschaftsrecht: EuGH, Urt. v. 19.12.2013 – C-174/12
- **Kontrollverlust als Schaden?**
→ Erwägungsgrund 75 DSGVO: „[Verarbeitung, die zu Schaden führen kann, insbesondere] *wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren.*“

Beispiele für bisherige Rechtsprechung in DE



Immaterieller Schaden:

- BAG (Beschl. v. 26.8.2021 – 8 AZR 253/20): „Nach Ansicht des Senats führt bereits die **Verletzung des DSGVO selbst** zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden.“ (BAG legte zugleich div. *andere* Fragen zu Art. 82 DSGVO dem EuGH vor)
- ArbG Berlin (Urt. v. 15.06.2022 – 55 Ca 456/21): 5000 EUR für Verletzung des Auskunftsanspruches im Arbeitsverhältnis **ohne Konkretisierung des Schadens** unter Verweis auf Erwägungsgrund 75 DSGVO
- LG München (Urt. v. 02.09.2021 – 12 O 19831/20): erforderlich ist die Darlegung eines „**bemessbaren, immateriellen Schaden[s]**“

Schadenshöhe:

- LG Lüneburg (Urt. v. 14.7.2020 – 9 O 145/19): **1.000 EUR** Schmerzensgeld wegen Bloßstellung und Stigmatisierung aufgrund vorübergehender rechtswidriger Schufa-Meldung eines Schuldensaldos
- AG Pforzheim (Urt. v. 25.3.2020 – 13 C 160/19): **4.000 EUR** Schmerzensgeld wegen unbefugter Weitergabe von Gesundheitsdaten durch Psychotherapeuten



Erheblichkeit

- LG Münster (Urt. v. 07.03.2023 – 02 O 54/22): Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO erfordert eine **spürbare Beeinträchtigung**, die über eine bloße Lästigkeit oder Unannehmlichkeit hinausgeht.
- OLG München (Urt. v. 8.12.2020 – 18 U 5493/19, nicht rechtskräftig): **Sperrung eines Nutzerprofils** auf Facebook kein Schaden nach Art. 82 DSGVO
- BVerfG (Beschl. v. 14.01.2021 – 1 BvR 2852/19): Frage nach Erheblichkeit und weiteren Voraussetzungen des SE nach Art. 82 DSGVO bei einmaligem Versand einer Werbe-E-Mail hätte vom AG Goslar dem **EuGH vorgelegt** werden müssen

EuGH – C-300/21: Ausgangsrechtsstreit



- EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21
- Österreichische Post AG verarbeitete seit 2017 personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen für algorithmische **Berechnung politischer Affinitäten** im Rahmen von Adresshandel (Zielgruppenmarketing), aber keine konkrete Weitergabe an Dritte
- Betroffener „**fühlte sich beleidigt**“ dadurch, dass ihm **Affinität zur FPÖ** nachgesagt wurde
- Betroffener machte SE infolge einer solchen (fälschlichen) Zuweisung Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO geltend

EuGH – C-300/21: Vorabentscheidungsersuchen



- Geltend gemachter **immaterieller Schaden** des Betroffenen:
 - Ärgernis
 - Vertrauensverlust
 - Gefühl der Bloßstellung
 - „außer vorübergehenden gefühlmäßigen Beeinträchtigung kein Schaden festgestellt“
- Österreichische Instanzgerichte **verneinten** Anspruch aus Art. 82 DSGVO
- OGH legt dem EuGH drei Fragen im Wege eines **Vorabentscheidungsverfahrens** nach Art. 257 AEUV vor
- Schlussanträge des **Generalanwalts** Sánchez-Bordona:
 - Grundsätzlich weiter Schadensbegriff, aber...
 - Vorliegen eines **nachweisbaren Schadens** erforderlich
 - **Kein Strafschadensersatz**
 - Es sei Sache der nat. Gerichte, herauszuarbeiten, wann das **subjektive Unmutgefühl** aufgrund seiner Merkmale im Einzelfall als immaterieller Schaden angesehen werde

2. Vorlagefragen im Einzelnen

1. Vorlagefrage des OGH (Schaden als TB-Merkmal)



Erfordert der Zuspruch eines Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO, dass neben einer DSGVO-Verletzung auch ein Schaden eingetreten ist oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche?

Kontext:

- ErwG 75 DSGVO: „[...] Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ... können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen **könnte**“
- Reicht also bloße **Möglichkeit**, dass ein immaterieller Schaden aus Verstoß resultiert?

1. Vorlagefrage – Argumentation des EUGHs



- Unionsrechtlicher Schadensbegriff muss **autonom** ausgelegt werden, da kein Verweis auf Recht der Mitgliedsstaaten
- Verstoß, Schaden und Kausalität sind **kumulative** Vss., da:
 - Gesonderte Erwähnung der Begriffe in Art. 82 DSGVO wären sonst überflüssig
 - Schaden als **Anspruchsvoraussetzung** wird explizit von auch von Art. 82 Abs. 2 DSGVO und ErwG 146 DSGVO aufgegriffen
 - ErwG 75, 85 DSGVO: Eintritt eines Schadens ist auch bei DSGVO-Verstoß nur **potenziell**, sprich Verstoß führt nicht zwangsläufig zu Schaden weshalb ein Kausalzusammenhang bestehen muss
- Für reine Verstöße sieht die DSGVO **eigene Rechtsbehelfe / Sanktionen** vor, die keinen Schaden voraussetzen (Art. 77, 78 DSGVO)

1. Vorlagefrage – Antwort des EUGHs



Ein Datenschutzverstoß genügt nicht i.R.d. Art. 82 DSGVO, es bedarf zudem eines Schadens.

*„Art. 82 Abs. 1 der DSGVO ist dahin auszulegen, dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung **nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.**“*





1. Vorlagefrage – Bedeutung

Für Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO müssen somit kumulativ folgende TB-Merkmale vorliegen:

1. Datenschutzverstoß
2. Schaden bei Betroffenenem
3. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden

Würde Verstoß gegen die DSGVO auch immer Schaden bedeuten, wäre Betroffener von Nachweis des Schadens entbunden

3. Vorlagefrage des OGH (Erheblichkeitsschwelle)



Ist es mit dem Unionsrecht vereinbar, dass der Zuspruch eines Schadensersatzes davon abhängig gemacht wird, dass eine Konsequenz der Rechtsverletzung vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinaus geht?

Kontext:

- ErwG 146 DSGVO fordert „weite“ Auslegung des Begriffs Schaden
- Vorlegendes Gericht vertritt, dass Schaden aber zumindest „spürbar“ sein muss → Folge dieser Ansicht wäre: Nichtanwendbarkeit, wenn Schaden völlig vernachlässigbar wäre

3. Vorlagefrage – Argumentation des EUGHs



- Schadensbegriff muss **autonom nach Unionsrecht** ausgelegt werden, da kein Verweis auf Recht der Mitgliedstaaten
- **Wortlaut**: Art. 82 DSGVO umfasst materielle und immaterielle Schäden, ohne dass irgendwie geartete Erheblichkeitsschwelle genannt wird
- ErwG 146, S. 2 DSGVO: Begriff des Schadens soll **weit** ausgelegt werden, um Zielen der DSGVO zu entsprechen
- Erheblichkeitserfordernis könnte bei angerufenen Gerichten unterschiedlich ausfallen = kein **gleichmäßiges Schutzniveau** innerhalb der Union (ErwG 10 DSGVO)
- Aber: Anspruchstellerin muss weiterhin **nachweisen**, dass Folge des Verstoßes immateriellen Schaden darstellen → keine Vermutung eines Schadens, jedoch unklar, was konkret nachgewiesen werden muss

3. Vorlagefrage – Antwort des EUGHs



Art. 82 DSGVO steht der Anwendung einer „Erheblichkeitsschwelle“ entgegen

*„Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er einer **nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht**, die den **Ersatz eines immateriellen Schadens** im Sinne dieser Bestimmung davon **abhängig macht**, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an **Erheblichkeit** erreicht hat.“*



2. Vorlagefrage des OGH (Schadensbemessung)



Bestehen für die Bemessung des Schadensersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere unionsrechtliche Vorgaben?

Kontext:

- Ist Zuspochen eines **hohen** Schadensersatzes notwendig, um Effektivitätsgrundsatz Wirkung zu verleihen?
- Vorlegendes Gericht ist der Auffassung, dass DSGVO bereits hohe Strafen vorsieht und SE nach Art. 82 DSGVO deshalb kein Strafcharakter zukomme

2. Vorlagefrage – Argumentation des EuGHs



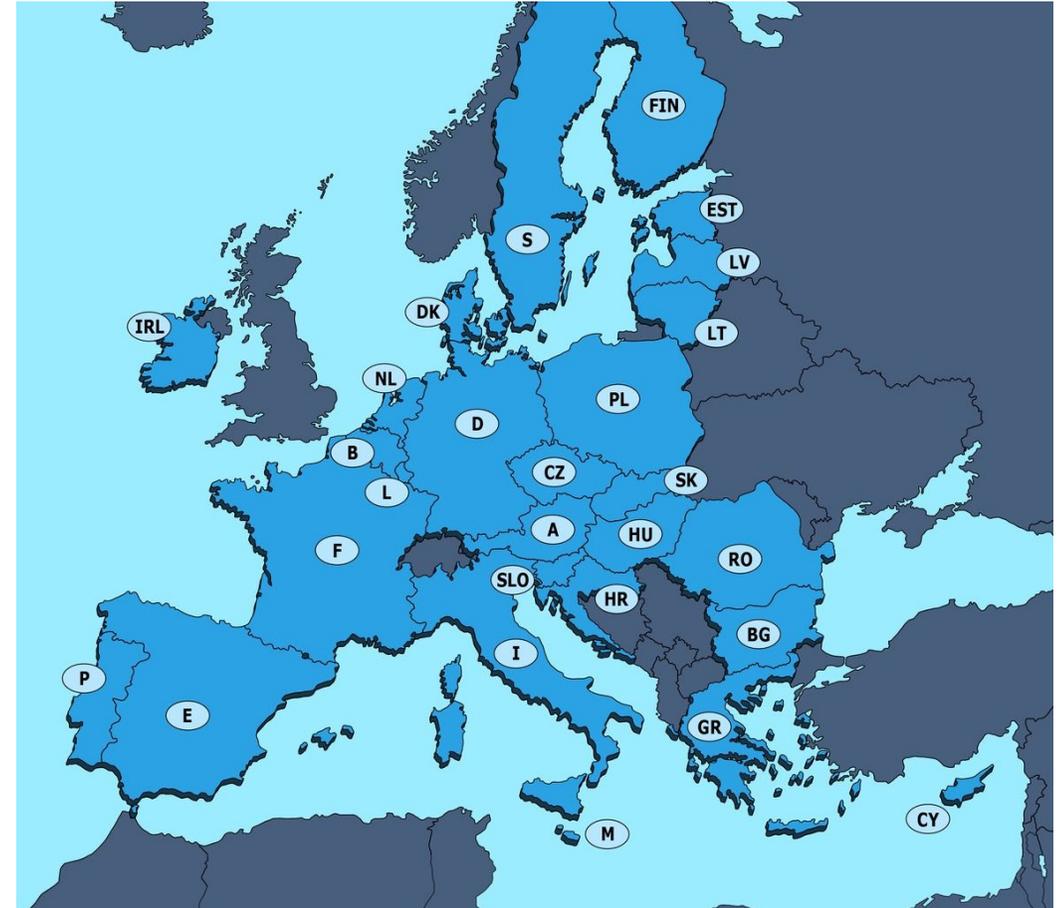
- Regelung der Verfahrensmodalitäten ist nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der Mitgliedstaaten, soweit Mitgliedstaaten die Grundsätze der **Effektivität** und **Äquivalenz** einhalten
 - Effektivitätsgrundsatz: Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte **darf nicht praktisch unmöglich gemacht** oder übermäßig erschwert werden
 - Äquivalenzgrundsatz: keine ungünstigere Behandlung unionsrechtlicher Sachverhalte gegenüber gleichartigen Sachverhalten nach nationalem Recht
- Da DSGVO keine Bestimmung bzgl. Bemessung des SE nach Art. 82 DSGVO enthält, unterfallen Klageverfahren und Kriterien für Umfang des SE dem **Recht der Mitgliedsstaaten**

2. Vorlagefrage – Antwort des EuGHs



Bei Festsetzung Schadensersatzhöhe sind innerstaatliche Vorschriften anzuwenden, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität beachtet werden.

*„Art. 82 Abs. 1 der DSGVO ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in diesem Artikel verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird, die **innerstaatlichen Vorschriften** der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden haben, **sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.**“*



3. Konsequenzen für die Praxis

Absage an den Strafschadensersatz?



- Deutsche Dogmatik: SE hat **Kompensations-, keine Straffunktion**
- EUGH hat diesbezüglich die in anderen Mitgliedsstaaten unklare Rechtslage in Teilen aufgegriffen:
 - Art. 82 DSGVO sowie Art. 83, 84 DSGVO haben **unterschiedliche Schwerpunkte und Funktionen**
 - Vollumfänglicher Ausgleich i.R.d. Art. 82 DSVO „**erfordert**“ nicht zwingend Verhängung von Strafschadensersatz
- Offen aber weiter: ob und inwiefern Sanktionserwägungen einfließen **dürfen**
- Von AG München angestrebtes Vorabentscheidungsverfahren abzuwarten (Beschl. v. 03.03.2022 – 132 C 1263/21)



Der Betroffene legt keinen konkreten immateriellen Schaden dar

- Bisherige gerichtliche Praxis:
 - Schadenserfordernis war umstritten – deshalb keine einheitliche Handhabung
 - BAG lehnte Notwendigkeit eines Schadensnachweises ab
 - Unterschiedliche Bewertung des Schadenserfordernisses durch Instanzgerichte
- Konsequenzen des EuGH-Urteils:
 - Betroffener muss immateriellen Schaden konkret darlegen und beweisen
 - Vereinheitlichung der gerichtlichen Praxis (?!)



Der Betroffene legt einen DSGVO-Verstoß und einen Schaden dar - der Schaden ist jedoch nicht kausal

- Bisherige gerichtliche Praxis:
 - Schadenserfordernis war umstritten – soweit dieses seitens des Gerichts bejaht wurde, musste der Schaden auch kausal sein
 - Beispiel: Betroffener erhält nach Datenschutzverstoß Spam-Mails
- Konsequenzen des EuGH-Urteils:
 - Bestätigung, dass DSGVO-Verstoß, Schaden und Kausalzusammenhang kumulativ vorliegen müssen
 - Mittelbare Bestätigung des Kausalelements



Der Betroffene macht geringfügige subjektive Beeinträchtigungen (Bagatellschäden) als immateriellen Schaden geltend

- Bisherige gerichtliche Praxis:
 - Anwendbarkeit einer Bagatellgrenze bei immateriellen Schäden für Art. 82 DSGVO war umstritten
 - Häufig wurde Schadensersatz erst ab einer gewissen Erheblichkeit der Beeinträchtigung zugesprochen
- Konsequenzen des EuGH-Urteils:
 - Schadensersatz nicht von einem bestimmten Schweregrad des Schadens abhängig
 - Potenziell können auch Bagatellschäden einen Schadensersatzanspruch auslösen
 - Beurteilung der Kompensationsfähigkeit verlagert sich in die gerichtliche Schadensermittlung
 - Vorfrage offen: Welche Beeinträchtigungen können einen immateriellen Schaden darstellen?
 - Gericht entscheidet in freier Beweiswürdigung über die Plausibilität des geltend gemachten Schadens

4. Fazit



- *"Ist Art. 82 DS-GVO dahin auszulegen, dass dem Schadensersatzanspruch auch iRd Bemessung seiner Höhe **kein Sanktionscharakter**, insb. keine generelle oder spezielle Abschreckungsfunktion zukommt, sondern der Anspruch auf Schadensersatz nur eine Ausgleichs- und uU Genugtuungsfunktion hat?"*
[EuGH C-189/22, eingereicht vom AG München]
- *"Ist der Begriff des immateriellen Schadens [...] in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren **Erheblichkeit**?"*
[EuGH C-741/21, eingereicht vom LG Saarbrücken]
- *"Sind Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO [...] dahin auszulegen, dass [...] allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und **Ängste vor einem möglichen künftigen Missbrauch** personenbezogener Daten unter den weit auszulegenden Begriff des immateriellen Schadens fallen und zum Schadensersatz berechtigen, wenn ein solcher Missbrauch nicht festgestellt wurde und/oder kein weiter Schaden der betroffenen Person entstanden ist?"*
[EuGH C-340/21, eingereicht vom Obersten Verwaltungsgericht Bulgarien]

Fazit



- **TB-Merkmale:** Kläger muss (immateriellen) Schaden geltend machen, DSGVO-Verstoß allein genügt nicht
 - **Bagatellgrenze:** Schadensersatz hängt **nicht** vom Schweregrad des immateriellen Schadens ab. Aber (weiter) unklar, inwiefern bereits ein subjektives Unmutsgefühl zu einem Schadensersatzanspruch führen kann
 - **Schadenshöhe:** Schadensermittlung bleibt Frage des Einzelfalls und des nationalen Rechts; grundsätzlich keine strafende Funktion aber nicht eindeutig, ob nach nationalem Recht vorgesehene sanktionierende Erwägungen einfließen *dürfen*
 - **Beweislast:** Kläger muss immateriellen Schaden darlegen und beweisen; Details offen, etwa: Wie konkret müssen „Ärger“ oder „Unsicherheit“ dargelegt und bewiesen werden?
- **Rechtlage weiterhin nicht abschließend geklärt: Der EuGH setzt immateriellen Schaden zwar als ausdrückliches Tatbestandsmerkmal voraus, legt den Schadensbegriff aber weit aus und überlässt es den nationalen Gerichten, die Anforderung an Nachweis zu klären. Es ist vorerst weiterhin mit massenhafter Geltendmachung von Ansprüchen zu rechnen. Vorsicht ist insbesondere bei Datenschutzvorfällen geboten.**



**SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER**
RECHTSANWÄLTE



DIGITALES BUSINESS . TECHNOLOGIE . MEDIEN

Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte

Am Hamburger Bahnhof 4
10557 Berlin
Deutschland

Tel: +49 (0)30 213 002 80
Fax: +49 (0)30 213 002 849

info@srd-rechtsanwaelte.de
www.srd-rechtsanwaelte.de